

Protokoll (öffentlich)



Gremium	Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen
Sitzung am	Mittwoch, den 11.10.2023
Sitzungsort, Raum	Burgstraße 6, 49377 Vechna Ratssaal im Rathaus
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	21:30 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ausschussvorsitzender: _____

Bürgermeister: _____

Protokollführung: _____

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigte Mitglieder:

Büssing, Boris	Vorsitzender
Bröker, Jana	
Dödtmann, Josef	
Frilling, Thomas	
Frye, Jens	
Hölzen, Frank	
Lammerding, Frank, Dr.	
Lübbe, Elke	in Vertretung von Schmedes, Florian
Moormann, Michael	
Schaffhausen, Sam	
Schwarting, Bernhard	
Thomann, Tobias	
Wehry, Felix	
Wilking, Annette	

Von der Verwaltung:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin
Scharf, Christel	FBL III
Heuser, Wolfgang	FDL 61
Kunz, Alexander	FB III bis TOP 12
Muhle, Katharina	Protokollführung

Thole, Stefan	FDL 32
Werring, Jürgen	FDL 66

sonstige Anwesende

Herr Zippel	Planungsbüro P3 - nur TOP 16
Frau große Austing	Planungsbüro DM und Partner - nur zu TOP 1
Herr Chowanietz	Presse

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 179 „Östlich Gustav Heinemannstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
61/044/2023
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.02.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeit
5. Antrag der CDU-Fraktion vom 11.06.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Sicherheit und Sauberkeit rund um den Bahnhof inkl. Stadthäuser
6. Antrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Verbesserung der gefährlichen Verkehrssituation Buchholzstraße/ Radweg Alter Bahndamm
7. Gemeinsamer Antrag der Fraktion Wir für Vechta, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Ratsgruppe VCD/FDP vom 26.04.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Fahrradstraßen/ Fahrradzonen
8. Antrag der SPD-Fraktion vom 07.06.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Beleuchtung am Geh-/Radweg an der Theodor-Heuss-Straße in den Hochzeitswald
9. Gemeinsamer Antrag der Ratsgruppe VCD/FDP, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion Wir für Vechta vom 10.06.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Erstellung einer neuen Wohnungsmarktanalyse
10. Antrag der CDU-Fraktion vom 11.06.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Beauftragung Gutachten Geothermie
11. Antrag der SPD-Fraktion vom 08.09.2022 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Wärmeplanung und Energieträgerwechsel-Strategie
12. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 10.06.2022 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Klimawirkung kommunaler Beschlüsse

13. Antrag der Fraktion Wir für Vechta vom 17.02.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Gelbes Band
14. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 05.01.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Beschilderung Große Straße/ Bremer Tor
15. Einwohnerfragestunde

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Um 18:00 Uhr eröffnet Ausschussvorsitzender Büssing die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen. Er begrüßt die Mitglieder, die Vertreter der Verwaltung, die Presse und die erschienenen Zuhörer im Ratssaal.

Mit Einladung vom 29.09.2023 sei ordnungsgemäß geladen worden. Herr Büssing stellt alsdann die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Er informiert weiter, dass die Tagesordnungspunkte vier und fünf von der Tagesordnung heruntergenommen wurden (111. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dazugehörige Bebauungsplan Nr. 60L „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage). Auf Nachfrage von Herrn Schwarting erläutert Frau Scharf, dass die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf zwei Flächen mit unterschiedlichen Eigentümern realisiert werden solle. Der Eigentümer habe dem Vorhabenträger (Eigentümer der ersten Fläche) signalisiert, dass seine Fläche für die weitere Planung nicht zur Verfügung stehe. Bis zur Klärung des Sachverhaltes werde dieser Tagesordnungspunkt vertagt.

Der Ausschussvorsitzende erfragt, ob es weitere Änderungen zur Tagesordnung gibt. Nachdem keine Rückmeldung erfolgt, stellt er die ordnungsgemäße Tagesordnung fest.

Ausschussvorsitzender Büssing verweist auf die Einhaltung der Sitzungsdisziplin. Es würden lediglich zwei Wortmeldungen pro TOP und pro Ausschussmitglied zugelassen werden. Zudem sei die Redezeit pro Wortmeldung auf drei Minuten begrenzt.

TOP 2

Mitteilungen des Bürgermeisters

Balkonsolaranlagen

Bürgermeister Kater informiert darüber, dass die vom Rat beschlossene „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Mini-PV-Anlagen“ angepasst bzw. aktualisiert wurde. Das Solarpaket I, das am 29. Juni 2023 vom Bundestag beschlossen wurde, bringt einige Änderungen für Mini-PV-Anlagen mit sich. Diese Änderungen müssen auch in der Richtlinie der Stadt Vechta berücksichtigt werden. Nachstehend werden die zentralen Änderungen und ggf. deren Konsequenzen auf die bestehende Richtlinie aufgelistet:

1. Allen voran wird das „Steckersolargerät“ nun erstmals im EEG namentlich erwähnt und in § 3 Nummer 43 auch als Begriff definiert.

Somit wird auch der Titel der Richtlinie in „Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Steckersolargeräten“ geändert.

2. Ein oder mehrere Steckersolargeräte dürfen ohne direkte Meldung an den Netzbetreiber in Betrieb genommen werden. Die Meldung muss aber weiterhin über das Marktstammdatenregister erfolgen.

Hier wird der § 4 Punkt 2 „Balkonmodule müssen bei der zuständigen Netzbetreiberin (EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Straße 302, 26133 Oldenburg) angemeldet werden.“ gestrichen.

3. Die Wechselrichterleistung (AC-Seite) darf 800 VA (Voltampere) nicht überschreiten, die PV-Leistung wird nun auf Gleichstromseite (DC) auf 2000 Watt begrenzt.

Hier wird der § 1 der Richtlinie entsprechend angepasst.

4. Die Meldung von Stecker-PV im Marktstammdatenregister soll wesentlich vereinfacht werden.
5. Steckersolargeräte werden bei der „Anlagenzusammenfassung“ und der Ermittlung der Gesamtleistung und Vergütungshöhe aller PV-Anlagen auf einem Grundstück nicht berücksichtigt.
6. Die Geräte können angeschlossen werden und der ggf. notwendige Zählertausch (sofern noch kein 2-Richtungszähler vorhanden ist) „unverzüglich“ durch den Netzbetreiber erfolgen. Zwischenzeitlich ist es möglich, den Eigenverbrauch und die Einspeisung zu schätzen. Auch ein "rückwärts laufender Zähler" wird für diesen Zeitraum geduldet.

Die Umsetzung dieser Änderungen in der Richtlinie der Stadt Vechta ist erforderlich, um weiterhin eine faire und transparente Förderung von Mini-PV-Anlagen zu gewährleisten. Die Änderungen treten am 01.01.2024 in Kraft.

Des Weiteren hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta am 20.06.2023 eine Erhöhung der Fördermittel um 10.000,00 € beschlossen. Jedoch führt der Beschluss des „Solarpakt I“ dazu, dass die Attraktivität aktueller Anlagen zurückgeht und die Interessenten abwarten, um in 2024 eine leistungsstärkere Anlage anzuschaffen. Dies wird auch durch einen spürbaren Rückgang der eingereichten Förderanträge deutlich. Daher ist es notwendig, die Zusatzmittel, die für das Jahr 2023 beschlossen wurden, in das kommende Haushaltsjahr zu übertragen, um die positive Wirkung der Mittelerrhöhung auch nutzen zu können.

Fahrradpiktogramme – Anfrage vom 21.09.2023

Fachdienstleiter Werring beantwortet, die in der Anfrage vom 21.09.2023 gestellten Fragen zum Thema „Fahrradpiktogramme“.

Wie hoch sind die Kosten:

20.500 Euro seien bislang für die Maßnahme 284 ausgegeben worden.

Aus welcher Haushaltsposition werden die Kosten getragen:

Die Kosten seien bislang aus dem Ergebnishaushalt bezahlt worden.

Wie erfolgte die Auswahl der Straßen:

Die Piktogramme sollten vorrangig auf den Straßen aufgetragen werden, die keine Nebenanlagen enthielten.

Sind weitere Piktogramme geplant:

Es sei geplant, weitere Fahrradpiktogramme aufzubringen. Es gebe allerdings keine Rechtsvorschrift für die „Fahrradpiktogramme. Diese würden lediglich als Hinweis für Radfahrer gelten und sollten die Sicherheit erhöhen, indem sie auch Autofahrer auf die Nutzung der Fahrbahn durch Radfahrer als gleichberechtigte Verkehrsteilnehmer hinweisen.

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gibt den Hinweis, dass die Piktogramme in der Stadt Vechta sehr klein umgesetzt würden. Man habe in anderen Gemeinden schon größere Formate gesehen. Es wird angeregt, die Piktogramme zukünftig auch größer auszuführen.

TOP 3

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 179 „Östlich Gustav Heinemannstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13 a BauGB

Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Bürgermeister Kater übergibt das Wort an Frau große Austing vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach&Partner, die den Bebauungsplanentwurf sowie die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen vorstellt.

In der anschließenden Aussprache befürworten die Ausschussmitglieder mehrheitlich die Planung und loben vor allem das entsprechende Bebauungskonzept.

Als Kritikpunkt wird der im Süden anschließende Parkplatz mit ca.70 Parkplätzen vorgetragen. Dieser sei überdimensioniert und sei auf Grund der Lage für Besucher der Innenstadt nicht attraktiv. Auf Grund der Lage des Parkplatzes an der Bahn und hinter der neu zu erstellenden Lärmschutzwand würde ein weiterer „Angstraum“ geschaffen werden. Zudem werden die fünf Wohnmobilstellplätze auf der Parkplatzfläche kritisiert. Fachbereichsleiterin Scharf erläutert, dass es bereits einen Ratsbeschluss für die Anlage der Wohnmobilstellplätze im Rahmen des Bundesförderprogrammes sowie eine eingetragene Baulast auf der Parkplatzfläche zur Herstellung von Parkplätzen für das Hotel am Bahnhof gebe. Diese seien daher umzusetzen. Darüber hinaus sei es vorgesehen, die Parkplätze erst bei Bedarf abschnittsweise auszubauen, um im innenstadtnahen Bereich ein Angebot für Dauerparker zu schaffen.

Thematisiert werden in der Aussprache zudem die Themen Lärmschutz, Pflanzung von zusätzlichen Bäumen und Kritik an der Verfahrenswahl (Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach § 13a

BauGB und damit ohne Umweltbericht bzw. Abarbeitung der Eingriffsregelung).

Ausschussmitglied Hölzen bittet darum, ins Protokoll aufzunehmen, dass er zwar der geplanten Bebauung bzw. dem Bebauungsplanentwurf zustimme, nicht jedoch der Anlage der geplanten Parkplatzfläche.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss/Rat folgende Beschlussfassung vor:

I. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Nr. 1, EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg mit Schreiben vom 27.06.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzu-</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die EWE wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme beteiligt.</p>

binden.
 Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.
 Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.
 Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.
 Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite.

Nr. 2, LGLN, Regionaldirektion Hameln- Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover

mit Schreiben vom 06.07.2023

Stellungnahme:

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln- Hannover (Dezernat 5- Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem.§ 4 Baugesetzbuch (BauGB) betei-

Prüfung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienstniedersachsen-163427.html>

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beige-fügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Sondierung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbil-

Die Ausführungen werden berücksichtigt. Die Luftbildauswertung wurde durchgeführt. Die Verdachtsflächen wurden entsprechend in

der wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel

Hinweis:

Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungsmassnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

der Planzeichnung gekennzeichnet

In den Planunterlagen wurde bereits der Hinweis aufgenommen, dass sofern bei Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover zu benachrichtigen ist.

Nr. 3, Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover mit Schreiben vom 13.07.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem B Plan Nr. 179 „Östlich Gustav-Heinemann-Straße“ nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die DB Netz AG wurde im Verfahren beteiligt.</p>

Nr. 4, DB AG - DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg mit Schreiben vom 14.07.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.</p> <p>Sämtliche Auflagen und Hinweise aus dem Kaufvertrag aus 2012 sind einzuhalten.</p> <p>Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass der Bauherr angehalten ist, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Perso-</p>	<p>Die Ausführungen werden berücksichtigt.</p>

nen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.

Nr.5, Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Moslestraße 61, 26015 Oldenburg mit Schreiben vom 21.07.2023

Stellungnahme:

Die Stadt Vechta möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachnutzung eines zentral gelegenen Grundstücks geschaffen werden.
 Im Plangebiet sollen zukünftig

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Gebäude und Räume für freie Berufe,
- Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten sowie
- untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen

zulässig sein (vgl. Begründungen zum Bebauungsplan, S. 10).
 Wir nehmen zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung:
 Die Stadt Vechta orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem 2014 von der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Vechta (EHK). Das EHK wird derzeit unter Beteiligung der Oldenburgischen IHK fortgeschrieben. Das Plangebiet liegt außerhalb der im EHK definierten zentralen Versorgungsbereiche

Prüfung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Eine Fortschreibung des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Vechta wird derzeit nicht durchgeführt

<p>der Stadt Vechta. Nördlich schließt sich der Fachmarktstandort mit Nahversorgungsfunktion Falkenweg an.</p> <p>Da sich in Geschäftsgebäuden grundsätzlich auch Einzelhandelsunternehmen ansiedeln können, sich hierdurch jedoch keine räumlichen Versorgungslücken schließen würden, empfehlen wir, im Plangebiet Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten auszuschießen (vgl. EHK, S. 59).</p> <p>Wir regen zudem an, das Planvorhaben bis zum Ratsbeschluss der Fortschreibung des EHK zurückzustellen. So könnte bei der Steuerung des Einzelhandels im Plangebiet auf das dann aktuelle neue EHK verwiesen werden.</p> <p>Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die aktuelle Vorhabenplanung sieht eine Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen nicht vor. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 2 sind innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplans nur Vorhaben zulässig zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Hierrüber wird sichergestellt, dass es innerhalb des Plangebietes nicht zu einer Ansiedlung von Betrieben kommt, die sich negativ auf die zentralen Versorgungsbereiche auswirken.</p> <p>Da eine Steuerung des Einzelhandels im vorliegenden Planverfahren nicht erforderlich ist, wird der nebenstehenden Anregung nicht gefolgt. Es handelt sich zudem um eine städtebaulich bedeutende Maßnahme der Innenentwicklung, die zeitnah umgesetzt werden soll. Weitere Verzögerungen sollen möglichst vermieden werden.</p> <p>Der Bitte wird nachgekommen.</p>
--	---

<p>Nr. 6, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg mit Schreiben vom 27.07.2023</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o.g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem Plangebiet sind nach unserem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden.</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Ausführungen werden berücksichtigt.</p>

<p>Nr. 7, Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück mit Schreiben vom 03.08.2023</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentü-</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Die Stellungnahme der Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Rahmen der Ausfüh-</p>

<p>merin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>rungsplanung berücksichtigt. Die Deutsche Telekom wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen beteiligt.</p>
---	--

<p>Nr.8, Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta mit Schreiben vom 04.08.2023</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange</u> In Bezug auf die Brutvogelerfassung wurde gutachterlich im Rahmen einer Einmalbegehung eine Potentialansprache durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass davon ausgegangen werden kann, dass im Plangebiet gehölzbrütende Arten der Siedlungsbereiche vorkommen. Es bleibt in den Ausführungen des Fachbeitrages unklar, ob während der Einmalbegehung eine Begutachtung des Baumbestandes auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattgefunden hat.</p>	<p>Wenngleich aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 179 nicht hervorgeht, ob sich Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Geltungsbereich befinden, so sind die Ausführungen in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Begründung, die eine ausführlichere Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages darstellt, hinreichend genau, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungsstätten besonders ge-</p>

geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Für den Großteil der durch das Vorhaben potentiell betroffenen Brutvogelarten ist anzunehmen, dass diese zu den Freibrütern zählen und jährlich neue Fortpflanzungsstätten nutzen. Das heißt, sie bauen in jeder Brutzeit ein neues Nest in einem dafür geeigneten Baum/Strauch. Es handelt sich daher um saisonale Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Eine Entfernung der Gehölze bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, wie in der Begründung beschrieben, bedingt für diese Arten daher keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Das BNatSchG verbietet gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ferner Ruhestätten besonders geschützter Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Begriff Ruhestätte umfasst Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Planbereichs aufgrund der Naturausstattung und der umliegenden anthropogenen Siedlungsstrukturen auszuschließen.

In Hinblick auf permanente Fortpflanzungsstätten ist im Sinne einer Worst-Case-Annahme vom Vorhandensein von Baumhöhlen auszugehen. Diese werden jährlich wieder besetzt und sind daher auch bei Abwesenheit der Tiere außerhalb der Brutzeit nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Es wurde daher sowohl in die Planzeichnung als auch in die Begründung eine Bauzeitenregelung aufgenommen. Darüber hinaus wurde aufgenommen, dass die Gehölze ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen von Bäumen von einer sachkundigen Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten sowie insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten und für Gehölzbrüter zu überprüfen sind. Werden besetzte Vogelnester/Baumhöhlen festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Bau-

Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird aus artenschutzrechtlicher Sicht empfohlen, im Rahmen einer Quartiersuche die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln zu überprüfen

Gutachterlich wird empfohlen die Gehölzbestände zu erhalten oder die Überbauung der Flächen durch die Neuanlage von Hecken aufzuwerten. Des Weiteren sollten samenreiche Randstreifen als Nahrungshabitate geschaffen und der Verlust von Fortpflanzungsstätten durch Anbringen von Nisthilfen an Gehölzen/Gebäuden kompensiert werden (vgl. agnl 2022: 15). Diese Maßnahmen sollten entsprechend in die Begründung oder per Festsetzung aufgenommen werden.

begleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen/Nestern/Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Nutzung. Die Nistkästen sind im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1:3 in räumlicher Nähe von einer fachkundigen Person anzubringen. Die Durchführung der Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit umzusetzen. Diese Ausführungen sind bei ihrer Anwendung geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände effektiv zu vermeiden.

Hierzu wird auf die o. g. Ausführungen verwiesen.

Gemäß dem Kapitel 6 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die vorliegende Planung nicht einschlägig. Ein Eintreten der Verbotstatbestände wird durch die Bauzeitenbeschränkung sowie die ganzjährig vorgesehene ökologische Baubegleitung vermieden. Werden besetzte Vogelnesster/Baumhöhlen festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen/Nestern/Niststätten sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Nutzung. Die Nistkästen sind im Verhältnis Brutpaare zu neuen Fortpflanzungsstätten von 1:3 in räumlicher Nähe von einer fachkundigen Person anzubringen. Die Durchführung der Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzeit umzusetzen.

Nahrungshabitate, wie zum Beispiel die von der Planung betroffenen Ruderalstrukturen, gehören grundsätzlich nicht zu den Fortpflan-

Artenschutzrechtliche Aussagen zu der Artengruppe der Fledermäuse fehlen in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Daher wird empfohlen im Rahmen einer Quartiersuche die Gehölzstrukturen im Geltungsbereich auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu überprüfen.

Immissionsschutz

Der Bezugspunkt der unter Nr. 6 der textlichen Festsetzung festgelegten Lärmschutzwand ist eindeutig festzulegen (z. B. OK Pflaster der Parkplatzfläche).

Weiter sollte darauf hingewiesen werden, dass der genaue Verlauf der Lärmschutzwand im Rahmen der Planung und Errich-

zungs- und Ruhestätten. Sie sind nur dann von artenschutzrechtlicher Relevanz, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation, wie sie unter Berücksichtigung der angrenzenden Hausgärten und Parkflächen schlimmstenfalls anzunehmen wäre, ist nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz. Demzufolge kann es sich bei den vorgeschlagenen Maßnahmen, anders als im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erläutert, nicht um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) handeln. Diese setzen voraus, dass die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gewährleistet ist, sodass es kontinuierlicher funktionserhaltender Maßnahmen bedarf.

Wenngleich im Rahmen des anliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags keine Betrachtung erfolgte, so wurde dies in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Begrünung nachgeholt. Diese wurde im Sinne einer Worst-Case-Analyse durchgeführt. Es konnte folglich nicht ausgeschlossen werden, dass Baumhöhlen vorhanden sind und diese Fledermäusen als Quartier (Sommer-, Zwischen-, Balz- und Winterquartier) dienen und damit eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte darstellen. Es wurde daher aufgenommen, dass Arbeiten zur Gehölzbeseitigung nur von Anfang Oktober bis Ende Februar des Folgejahres durchgeführt werden können. Darüber hinaus sind Gehölze mit Quartierpotenzial vor der Beseitigung durch eine fachkundige Person auf Fledermausbesatz zu prüfen. Sind Individuen oder Quartiere vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen.

In der textlichen Festsetzung wird ausgeführt, dass die Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,80 m über Gelände zu errichten ist. Außerdem muss die Lärmschutzwand entsprechend der textlichen Festsetzung auf der gesamten Länge Kontakt zum Boden haben. Die Festsetzung ist damit aus Sicht des Plangebers hinreichend bestimmt.

Der Anregung wird gefolgt.

tung der öffentlichen Parkplatzfläche ermittelt und festgelegt wird.

Planentwurf

Nach Satz 1 des Hinweises zum Artenschutz sollte der folgende Satz eingefügt werden: „Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d. h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.“

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. Das in der Begründung angesprochene Entwässerungskonzept sollte mit bei den Unterlagen zum B-Plan beigefügt sein.

Aufgrund der Vornutzung der Fläche durch Umschlag von Gütern, Vieh, Mühlenprodukten sowie durch den Betrieb von zwei Tanklagern ist mit Bodenverunreinigungen der oberen Bodenschicht zu rechnen, die sich auf die Verwertung des Bodenaushubs aus abfallrechtlicher Sicht auswirken. Seit dem 01.08.2023 gilt die Verordnung an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung EBV). Zur Festlegung der weiteren Verwendungsmöglichkeiten des Bodenaushubs ist die Materialklasse nach EBV zu ermitteln. Die Erdarbeiten sollten fachgutachterlich begleitet werden. Der Umfang der Begleitung ist mit mir abzustimmen.

Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis entsprechend ergänzt.

Die wasserrechtlichen Genehmigungsanträge mit den Detailplanungen zur Gebietsentwässerung werden rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta gestellt.

Die Ausführungen werden berücksichtigt.

Nr. 9, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover mit Schreiben vom 04.08.2023

Stellungnahme:

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beein-

Prüfung:

Die vorliegende Bauleitplanung dient der Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden ehemals gewerblich genutzten Fläche. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, die den Forderungen des Gesetzgebers nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entspricht.

trüchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1 a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch

in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

Limnische Ablagerungen

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative

Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere In-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Leitungsbetreiber wurden im Verfahren beteiligt.

formationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Der Leitungsbetreiber ist auf Grund der vorhandenen Datenlage nicht bekannt, voraussichtlich handelt es sich um die EWE NETZ GmbH.

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NI BIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbe-

Zum Plangebiet liegen Boden- und Altlastenuntersuchungen vor.

zogene Untersuchungen.

Nr. 10, Bürger 1 mit Schreiben vom 27.07.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Gegen den Erschließungsplan Teil 1 des Bauvorhabens haben wir keine Einwände. Wir möchten nur, dass im Weiteren Bauvorhaben beim Erstellen möglicher Parkplätze südlich des Bauvorhabens eine Lärmschutzwand zur Eisenbahnstrecke mit eingeplant wird, um die nächtliche Lärmbelästigung durch die abgestellten Züge der Nordwest Bahn zu beheben. Die geplante Lärmschutzwand zu den Stellplätzen von einer Höhe 1,80 m ist keine realistische Lärmabwendung, auch wenn diese nur für die Stellplätze angedacht sind. Vielleicht nimmt man die Lärmbelästigung der Bahn auch mit in den Fokus. Leider warten wir schon sehr lange auf eine solche Änderung der Situation seitens der Stadt.</p> <p>Des Weiteren sind wir für die Planung einer Schrankenanlage am Parkplatz, um das Ansammeln möglicher Autoposer in den Abendstunden zu verhindern. Leider haben wir schon ohne Parkplatz eine große nächtliche Ansammlung an Jugendlichen in dem kleinen Park vor der Tür.</p> <p>Wir denken das sicher eine gute Lösung für alle Parteien geschaffen werden kann.</p>	<p>Der Bahnbetrieb und die damit einhergehenden Immissionen sind nicht Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung. Gleichwohl werden sich – insbesondere im nördlichen Teilbereich- die von der Bahnstrecke ausgehende Immissionen durch die geplanten Gebäude reduzieren.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Das Lärmschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anordnung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,80 m über Gelände ausreichend ist, um den Schutzanspruch der benachbarten Bebauung gegen den Parkplatzlärm zu gewährleisten. Eine zeitliche Beschränkung des Parkplatzverkehrs ist aus schalltechnischer Sicht nicht erforderlich.</p>

Nr. 11, Bürger 2 mit Schreiben vom 28.07.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Die geplante Lärmschutzwand von einer Höhe von 1,80m ist keine realistische Lärmabwendung, auch wenn diese nur für die geplanten Parkplätze südlich des Bauvorhabens angedacht ist. In diesem Sinne wäre es ratsam zugleich die bekannte nächtliche Lärmbelästigung der NWB zu beheben und ein Ansammlungsplatz der feierwütigen Gesellschaft und Jugendlichen</p>	<p>Der Bahnbetrieb und die damit einhergehenden Immissionen sind nicht Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung. Gleichwohl werden sich – insbesondere im nördlichen Teilbereich- die von der Bahnstrecke ausgehende Immissionen durch die geplanten Gebäude reduzieren.</p>

<p>zu verhindern. Bereits jetzt gibt es große nächtliche Ansammlungen auf den Bänken der kleinen Grünwiese sowohl als auch auf den zu Bruch gegangenen Bahnhäuschen vor der Straße.</p> <p>Ein Parkplatzausbau ohne eine überwachte Schrankenanlage fördert lediglich die Erweiterung der Lärmbelästigung um nächtliche Treffen der Autoposer.</p> <p>Desweiteren ist anzumerken, dass die öffentlichen Parkplätze der Stadthäuser zum größten Teil nicht genutzt werden, obwohl diese wesentlich zentraler zur Stadt als auch zur Bahn liegen.</p> <p>Gegen den Erschließungsplan Teil 1 des Bauvorhabens haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir hoffen, dass unserer Bedenken und Anmerkungen auf offene Ohren stoßen und es eine beiderseitige zufriedenstellende Lösung geben wird.</p>	<p>In wie weit Möglichkeiten zur Kontrolle und Überwachung der Fläche bestehen, wird geprüft.</p> <p>Planungsziel ist die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen in Bahnhofsnähe sowie für Besucher des Zitadellenparks und für umliegende Nutzungen.</p>
---	--

Nr. 12, Bürger 3	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Wir nehmen hiermit Bezug auf den Bebauungsplan Nr. 179 „Östlich Gustav-Heinemann-Str.“. Bezüglich des nördlichen Teils (Vom Ende der Straße im Norden bis zum geplanten Regenrückhaltebecken.) haben wir keine Einwendungen. Jedoch haben wir zu dem südlichen Teil (Vom Regenrückhaltebecken bis zur Straße An-der-Paulus- Bastei.) noch einige Bedenken bzw. Bitten um Berücksichtigung.</p> <p>1. Im Lärmschutzgutachten ist zwischen der geplanten Lärmschutzwand und der Gustav-Heinemann-Str. eine Grünfläche eingezeichnet. Diese Fläche ist im B.-Plan aber als Verkehrsfläche ausgewiesen. Wir bitten deshalb darum, diese Grünfläche auch in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p> <p>2. Als Ergänzung zu 1 sollte möglichst auch der Erhalt des vorhandenen Bewuchses mit Bäumen (teilweise 30 Jahre und älter) unbedingt angestrebt werden.</p> <p>3. Wir halten die geplante Höhe der Lärmschutzwand mit 1.80 Meter für nicht ausreichend. Insbesondere die Räume im Obergeschoss würden dadurch kaum geschützt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Parkplatzfläche und der angrenzenden Bereiche wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Der Baumbestand wird sofern möglich erhalten. Bäume, die nicht erhalten werden können, werden entsprechend ersetzt.</p> <p>Das Lärmschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anordnung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,80 m über Gelände ausreichend ist, um den Schutzanspruch der benachbarten Bebauung gegen</p>

<p>4. Insgesamt sehen wir den Bedarf für die dort geplanten Parkflächen nicht. Zu mindestens, sollte festgelegt werden, dass die Parkflächen erst dann hergestellt werden, wenn der Bedarf wirklich vorhanden ist. Ansonsten wird nur wieder eine wieder vorhandene Grünfläche versiegelt, was die Stadt Vechta ja eigentlich verhindern möchte.</p> <p>a. Auf der geplanten Fläche sind bereits 10 Parkplätze als Schotterfläche angelegt. Ich habe es als Anwohner noch nie erlebt, dass davon mehr als 5-6 Parkplätze belegt sind, und auch dieses nur zu besonderen Terminen. (z.B. Burgmannentage)</p> <p>b. Des Weiteren sind auch die Parkflächen z.B. bei den Stadthäusern selten ausgelastet, obwohl diese noch besser erreichbar, und Stadtnäher sind.</p> <p>c. Um hier zu verhindern, dass diese Flächen besonders Abends und Nachts durch ständiges Befahren viele Probleme aufkommen lassen („Autoposer“, nächtliche feiernde Personen) sollte es zumindest eine Zufahrtsbeschränkung z.B. durch eine Schranke geben.</p> <p>d. Wir halten es nicht für realistisch, dass Mitarbeiter oder Kunden von Geschäften in der Innenstadt hier parken, um dann zu Fuß in die Stadt zu laufen.</p> <p>Wir bitten Sie noch einmal eindringlich, die genannten Punkte zu prüfen, und möglichst im Bebauungsplan umzusetzen.</p>	<p>den Parkplatzlärm zu gewährleisten. Planungsziel ist die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen in Bahnhofsnähe sowie für Besucher des Zitadellenparks und für Umliegende Nutzungen.</p> <p>In wie weit Möglichkeiten zur Kontrolle und Überwachung der Fläche bestehen, wird geprüft.</p>
---	--

<p>Nr. 13, Bürger 4 mit Schreiben vom 04.08.2023</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Ich als Anwohner der Erich Köhler Straße nehme bezug zur Baumaßnahme Gustav-Heinemann- Straße und habe ein paar wenige Anreize.</p> <p>Zum einen finde ich eine Lärmschutzwand zwingend erforderlich. Die Höhe sollte so sein wie an der Falkenrotterstraße, damit es auch als Lärmschutzwand funktioniert.</p> <p>Wobei wir dann den Kleinkriminellen hinter der Lärmschutzwand auf den Parkplatz</p>	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Das Lärmschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anordnung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,80 m über Gelände ausreichend ist, um den Schutzanspruch der benachbarten Bebauung gegen den Parkplatzlärm zu gewährleisten.</p> <p>In wie weit Möglichkeiten zur Kontrolle und Überwachung der Fläche bestehen, wird ge-</p>

<p>wieder Raum geben das die ihre Kriminellen Geschäfte dort unendeckt abwickeln können.</p> <p>Ich habe auch ein wenig bedenken, ob wir wirklich noch mehr versiegelte Flächen in Form von einen Großparkplatz benötigen. Das Parkhaus bei den Stadthäusern ist selten ausgelastet genauso wie der große Parkplatz beim Friedhof nun soll eine große Grünfläche verschwinden.</p> <p>Auf der einen Seite möchte Vechta Fahrradfreundlicher werden und auf der anderen Seite werden mehr Parkplätze für Autos geschaffen.</p> <p>Man sollte den Schulungsgästen doch mehr Anreize geben mit dem Rad oder öffentlichen Verkehrsmittel anzureisen. Schließlich ist doch der Bahnhof direkt neben an mit den Mobilitätszentrum.</p> <p>Bei uns in der Straße kommt die Oberflächenwasser Entsorgung der Stadt schon oft an ihre grenzen sodas uns das Wasser schon über die Bordsteinkante bis zur Haustür steigt. Da wird es auch wenig helfen wenn so wie es geplant ist für die neu versiegelte Fläche ein Regenrückhaltebecken zu bauen.</p>	<p>prüft.</p> <p>Planungsziel ist die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen in Bahnhofsnähe sowie für Besucher des Zitadellenparks und für Umliegende Nutzungen</p> <p>Eine schadlose Oberflächenentwässerung wird im Rahmen der Ausführungsplanung sichergestellt.</p>
---	---

<p>Nr. 14, Bürger 5 mit Schreiben vom 07.08.2023</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p>Vielen Dank für das aufklärende Gespräch letzte Woche. Sie haben mich darauf hingewiesen, dass die Planung des Parkplatzes im vorderen Bereich der Gustav- Heinemann Straße nicht final festgelegt ist. Daher möchte ich für die endgültige Fassung folgende Punkte anmerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In meinen Augen ist die geplante Lärmschutzwand zu niedrig. Bei einer Höhe von 1,80m sieht man sogar die direkt hinter der Wand parkenden Wohnmobile. Ich glaube kaum, dass eine 1,80m hohe Wand schallschutztechnisch irgendetwas ausrichten kann, zumal die Lärmursache von der Bahn kommt, die ja weiter weg ist. • Auch möchte ich, dass diese Wand, die das gesamte Parkplatzareal von der 	<p>Das Lärmschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anordnung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,80 m über Gelände ausreichend ist, um den Schutzanspruch der benachbarten Bebauung gegen den Parkplatzlärm zu gewährleisten. Der Bahnbetrieb und die damit einhergehende Immissionen sind nicht Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Die Schallschutzwand wird unmittelbar entlang der Stellplätze angelegt.</p>

Wohnbebauung abschottet, nicht direkt angrenzend an den Fußweg gesetzt wird. Das schränkt den Blick der gegenüberliegenden Häuser doch extrem ein. Ein gewisser Abstand zum Fußweg von 3-5m wäre wünschenswert.

- Ein weiterer Aspekt ist die Gefahr der Vermüllung und Verunstaltung des Geländes. Wenn man sich als Beispiel das Mobilitätszentrum nimmt: Das Treppenhaus, so neu und modern es vor ein paar Jahren errichtet wurde, ist ein Graus. Es liegt Müll und teilweise auch Fäkalien herum. Wenn etwas verschüttet wurde, sieht man die Flecken über Wochen. Bei feuchter Witterung sind die Stufen miteinander rutschig - einzige Reaktion darauf ist ein angebrachtes Schild. Wenn dieses Objekt ein Beispiel sein soll, wie mit der öffentlichen Fläche umgegangen werden soll, dann weiß ich jetzt schon, was mich erwartet.
- Dazu kommt, dass die von Bäumen gesäumte Bank, die aktuell auf dem Areal steht, Treffpunkt für Jugendliche und junge Erwachsene ist, um Drogen zu verkaufen und zu konsumieren. Ich hoffe, dass sich das im Zuge der Bauarbeiten legt, aber ich weiß jetzt schon, dass es sich nach Beendigung wieder einspielt - dann (von uns aus gesehen) hinter dem Zaun. Damit hätten wir dann das Problem der Vermüllung, wie im vorherigen Punkt erwähnt.
- Wie groß der Bedarf für eine Parkplatzgröße wie die geplante ist, kann ich nicht beurteilen. Aber ich glaube kaum, dass die Personen, die in der Stadt arbeiten oder etwas zu erledigen haben, hinter der Bahn (von der Stadt aus gesehen) parken werden. Das ist einfach zu weit weg. Aktuell sieht man hin und wieder 2-3 PKW's die dort parken - ausschließlich um in den Park zu gehen. Daher ist die aktuelle Größe der geschotterten Stellfläche in meinen Augen völlig ausreichend.
- Außerdem wäre zu prüfen, wie stark ein Wohnmobilstellplatz frequentiert wird, der innerhalb des Lärmbereiches der Bahn ist. Mitten in der Nacht werden bei

In wie weit Möglichkeiten zur Kontrolle und Überwachung der Fläche bestehen, wird geprüft.

Planungsziel ist die Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen in Bahnhofsnähe sowie für Besucher des Zitadellenparks und für umliegende Nutzungen. Ferner werden Stellplätze für Wohnmobile angefertigt.

Auf Grund der Lage am Zitadellenpark bzw. an der Fußgängerbrücke zur Innenstadt, ist die Fläche für einen Wohnmobilstellplatz gut geeignet. Aufgrund der begrenzenden Aufent-

<p>laufendem Motor die Züge gereinigt. Dieses Lärmproblem wurde von Seiten der Anwohner immer wieder angesprochen.</p> <p>Ich hoffe, meine Ausführungen können bei den Planungen der Fläche miteinfließen. Bei weiteren Fragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	<p>haltszeit, die die genannten Immissionen tolerierbar.</p>
--	--

<p>Nr. 15, Bürger 6 mit Schreiben vom 07.08.2023</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p>Wir als direkte Nachbarn und Anlieger der -Gustav Heinemann Straße- möchten zu dem o.g. Bauvorhaben folgende Bedenken äußern:</p> <p>z. B. die geplante Lärmschutzwand in Höhe von nur 1.80 m kann keinen Lärmschutz der bekannten nächtlichen Störung der NWB beheben sowie auch das Treffen der Jugendlichen abends in Feierlaune.</p> <p>Beim Parkplatzausbau würde eine überwachete Schrankenanlage von Vorteil sein um ein weiteres Treffen von Autoposern zu verhindern.</p> <p>Wir hoffen, dass unsere Anliegen berücksichtigt werden</p>	<p>Das Lärmschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Anordnung einer Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,80 m über Gelände ausreichend ist, um den Schutzanspruch der benachbarten Bebauung gegen den Parkplatzlärm zu gewährleisten. Der Bahnbetrieb und die damit einhergehende Immissionen sind nicht Inhalt der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>In wie weit Möglichkeiten zur Kontrolle und Überwachung der Fläche bestehen, wird geprüft.</p>

<p>Nr. 16, Bürger 7 mit Schreiben vom 13.08.2023</p>	
<p><u>Stellungnahme:</u></p>	<p><u>Prüfung:</u></p>
<p>Ich wende mich im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Bauprojekt auf der Brachfläche in unserer gewachsenen Siedlung an Sie. Wir begrüßen die geplante Entwicklung, sind jedoch besorgt über tatsächliche und mögliche Auswirkungen auf unsere Nachbarschaft und insbesondere auf unsere Wohngebäude.</p> <p>Es ist uns wichtig, dass das Bauvorhaben nicht nur reibungslos abläuft, sondern auch im Einklang mit den geltenden gesetzlichen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Vorschriften und unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gemeinschaft steht. Daher möchten wir Sie dringend bitten, folgende Punkte sorgfältig zu beachten und in Ihre Planung und Durchführung einzubeziehen:

1. LKW Verkehr und Zufahrt: Bitte stellen Sie sicher, dass während der gesamten Bauzeit angemessene Verkehrsregelungen für den LKW Verkehr implementiert werden, um eine reibungslose Zufahrt zu unseren Wohngebäuden und minimale Störungen (Lärm und Schmutz) für die Anwohner zu gewährleisten.
2. Lärmbelästigung durch die Baustelle: Wir bitten um Rücksichtnahme auf die Ruhezeiten und die Implementierung von Lärmschutzmaßnahmen, um unangemessene Lärmbelästigung für die Anwohner zu vermeiden.
3. Naturschutz: Wir erwarten, dass die Auswirkungen auf die Vogelwelt minimiert werden, einschließlich der Erhaltung von Grünflächen und der Birken an unserer Straße sowie der Pflege des ökologischen Gleichgewichts. Die Büsche auf der Brachfläche ist ein Nistgebiet für Sperlinge und Fasanen.

Zu den Punkten 1,2,5,6,7,8,9,10:

Die Ausführungen beziehen sich nicht auf die Regelungen des Bebauungsplanes, sondern auf das konkrete Bauvorhaben bzw. das Baugenehmigungsverfahren. Dafür sind auf Grundlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ des Durchführungsvertrages Bauanträge zu stellen. Hierbei sind die einschlägigen Rechts-Normen (NBauO etc.) und Richtlinien, auch in Bezug auf die Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange, zu achten. Die Anträge werden durch die Bauaufsichtsbehörde unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden umfassend geprüft, sodass die aufgeführten Belangen Beachtung finden. Dies gilt auch für das unter Nr. 12 genannte Regenrückhaltebecken. Hierfür sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzuholen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen, um artenschutzrechtliche Verbots-tatbestände auszuschließen. So sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen, die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Werden aktuell besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzu-

<p>4. Sicherheit: Die Sicherheit sowohl der Bauarbeiter als auch der Anwohner hat oberste Priorität. Bitte stellen Sie sicher, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und potenzielle Gefahren vermieden werden.</p> <p>5. Baugenehmigungen und Vorschriften: Wir erwarten, dass alle erforderlichen Baugenehmigungen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, um sicherzustellen, dass das Bauprojekt ordnungsgemäß durchgeführt wird.</p> <p>6. Gutachten der Wohngebäude: Ein umfassendes Gutachten unserer Wohngebäude vor Beginn der Baumaßnahmen ist notwendig, um den aktuellen Zustand der Gebäude zu dokumentieren und eventuelle Schäden zu identifizieren. Diese Gutachten sind insb. aufgrund von Punkt 7 notwendig.</p> <p>7. Grundwasserabsenkung und Spundwände: Wir bitten um besondere Vorsicht und detaillierte Planung in Bezug auf die Grundwasserabsenkung und das Rammen von Spundwänden, da diese Maßnahmen schwerwiegende Schäden an den benachbarten Häusern verursachen könnten. Die gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsrichtlinien für diese Arbeiten müssen strikt eingehalten werden.</p>	<p>richten. Außerdem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass nach Abschluss der Baumaßnahmen Einzelbaumpflanzungen vorzunehmen sind.</p> <p>Die Ausführungen beziehen sich auf die zukünftigen Baumaßnahmen und werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erforderlichen Nachweise werden geführt.</p>
<p>8. Monitoring und Kommunikation: Wir bitten um regelmäßiges Monitoring während der Bauphase, um etwaige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen, und um transparente Kommunikation über den Fortschritt der Bauarbeiten und mögliche Auswirkungen auf unsere Immobilien.</p> <p>9. Notfallpläne: Bitte erstellen Sie einen umfassenden Notfallplan, der Maßnahmen im Falle unerwarteter Ereignisse oder auftretender Schäden festlegt, um eine schnelle Reaktion und Schadensbegrenzung zu ermöglichen.</p> <p>10. Zentraler Ansprechpartner: Wir bitten um die Nennung eines zentralen An-</p>	<p>Ansprechpartner ist der Fachdienst Bauord-</p>

<p>sprechpartners inklusive Telefonnummer, den wir bei Fragen, Anliegen oder Problemen direkt kontaktieren können, um eine effektive Kommunikation sicherzustellen.</p> <p>11. Kampfmittel im Boden: Auf der Bahn/Brachfläche, unmittelbar vor einem unserer Wohngebäude, besteht die Möglichkeit, dass sich Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg im Boden befinden. Diese könnten sowohl Sprengstoffe als auch chemisch belastete Substanzen wie Öl und Chemikalien umfassen. Es ist von größter Bedeutung, dass in diesem Bereich höchste Vorsicht und entsprechende Fachkenntnisse angewendet werden, um die mögliche Existenz solcher gefährlicher Stoffe zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Anwohner und Bauarbeiter zu gewährleisten. Wir möchten über die Untersuchungen der Kampfstoff- und Gefahrstoffsondierung und das Ergebnis im Vorfeld der Räumung informiert werden.</p> <p>12. Regenrückhaltebecken: Uns ist bekannt, dass im Rahmen des Bauprojekts ein Regenrückhaltebecken geschaffen werden soll. Diese Maßnahme ist zweifellos wichtig für die Entwässerung und den Hochwasserschutz. Allerdings sind wir besorgt über potenzielle Auswirkungen auf die Umgebung und die Lebensqualität der Anwohner.</p> <p>Wir bitten darum, bei der Planung und Gestaltung des Regenrückhaltebeckens besondere Vorsicht walten zu lassen, um sicherzustellen, dass es nicht zu einer Brutstätte für Mücken, insbesondere Tigermücken, wird. Diese könnten ein Gesundheitsrisiko für die Bewohner darstellen. Zudem haben wir Sorgen hinsichtlich der möglichen Geruchsbelästigung durch Blaualgen, die bei ungünstigen Bedingungen auftreten können.</p> <p>Wir möchten sicherstellen, dass das Regenrückhaltebecken nicht nur seinen</p>	<p>nung bei der Stadt Vechta</p> <p>Es wurde eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Die Verdachtsflächen wurden in der Planzeichnung gekennzeichnet.</p> <p>Das Regenrückhaltebecken ist als Trockenbecken geplant, sodass die genannten Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.</p>
---	--

Zweck in Bezug auf den Hochwasserschutz erfüllt, sondern auch keine unerwünschten Nebenwirkungen hat, die die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen könnten.

13. Wohnwagenstellplatz: Wir haben erfahren, dass im Rahmen des Bauprojekts ein Wohnwagenstellplatz in unserer Siedlung errichtet werden soll. Wir möchten darauf hinweisen, dass es in der Vergangenheit häufig zu Problemen gekommen ist, wenn solche Stellplätze als Treffpunkt von Prostituierten, Drogendealern und deren Kunden genutzt werden. Unsere Bedenken sind umso größer, da der Bereich durch eine Lärmschutzwand nicht mehr einsehbar und dadurch versteckt sein könnte. In der Vergangenheit wurden Teile der Bahnbrache bereits von Dealern als Drogenversteck verwendet insbesondere natürlich Bereiche, die nicht einsehbar sind.

Wir bitten dringend darum, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass der Wohnwagenstellplatz zu einem Anziehungspunkt für unerwünschte Aktivitäten wird. Dies könnte die Sicherheit und Lebensqualität unserer Gemeinschaft erheblich beeinträchtigen. Es ist von größter Wichtigkeit, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um solche negativen Entwicklungen zu verhindern. (RELEVANT FÜR ABSCHNITT 2)

Wir hoffen, dass Sie diese Bedenken ernst nehmen und alles in Ihrer Macht Stehende tun, um sicherzustellen, dass der Wohnwagenstellplatz keine negativen Auswirkungen auf unsere Siedlung hat. Wir sind bereit, eng mit Ihnen zusammenzuarbeiten, um eine sichere und angenehme Umgebung für alle Bewohner zu gewährleisten.

Die Einhaltung dieser Punkte, insbesondere in Bezug auf Grundwasserabsenkung und Spundwände, ist für uns von

In wie weit Möglichkeiten zur Kontrolle und Überwachung der Fläche bestehen, wird geprüft.

entscheidender Bedeutung, um eine harmonische Koexistenz während der Bauzeit zu gewährleisten. Wir hoffen auf eine enge Zusammenarbeit mit Ihrem Unternehmen und eine umfassende Berücksichtigung unserer Anliegen.	
---	--

Nr. 17, Bürger 8 mit Schreiben vom 27.08.2023	
<u>Stellungnahme:</u>	<u>Prüfung:</u>
<p>Bei der Symbolik der Umgrenzung der Fläche des Bebauungsplans Nr. 179, östlich Gustav-Heinemann-Straße in der Draufsicht ist uns nicht deutlich: Ist die Erhaltung des von der Stadt Vechta in den frühen neunziger Jahren östlich unserer Straße angelegten Grünstreifens mit Bäumen und Wildhecke vorgesehen?</p> <p>Es ist unser Anliegen und unsere große Bitte an Sie, sich dafür einzusetzen, dass dieser schmale dichte Gehölzstreifen mit inzwischen über 30-jährigem Baumbestand erhalten bleibt.</p> <p>Wir sorgen uns um mögliche Schäden an unserem Haus durch die Grundwasserabsenkung zur Errichtung der Stellplätze im Souterrain des Gebäudekomplexes.</p> <p>Schon jetzt sehen wir der Belastung durch den Schwerverkehr zur Erschließung des Gebäudekomplexes über unsere Gustav-Heinemann-Straße mit Horror entgegen.</p>	<p>Die vorliegende Bauleitplanung dient der Wiedernutzbarmachung einer brachliegenden ehemals gewerblich genutzten innerörtlichen Fläche. Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung die den Forderungen des Gesetzgebers nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entspricht. Der vollständige Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen ist bei Realisierung des Vorhabens nicht möglich. Zum Ausgleich wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass je 500 qm Baugrundstücksfläche und je 500 qm festgesetzter Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ein standortgerechter Laubbaum zu pflanzen ist.</p> <p>Nachbarschaftliche Interessen werden im Rahmen und im Vorfeld der Baumaßnahmen gemäß der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt.</p>

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellte Bebauungsplan Nr. 179 „Östliche Gustav Heineman Straße“ bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben und Erschließungsplan sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 22.02.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung; Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeit

Die Antragstellerin führt in das Thema ein und erläutert den Anlass zur Einreichung des Antrages.

Fachdienstleiter Thole stellt die Anordnungsmöglichkeiten von Kommunen (als untere Verkehrsbehörden) vor. Nach derzeitiger Rechtslage bestünden folgende Entscheidungsbefugnisse:

- Anordnung von Tempo 30-Zonen (vorwiegend in Wohngebieten)
- Anordnung von Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h in zentralen städtischen Bereichen
- Anordnung einer Fahrradstraße (maximal 30 km/h)
- Anordnung einer Fahrradzone (maximal 30 km/h)
- Anordnung von streckenbezogenen innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder weiteren Vorfahrtstraßen vor Kitas, Kigas, Schulen etc.

Für diese Anordnungen sei keine besondere Gefahrenlage erforderlich.

Bürgermeister Kater ergänzt, dass die Stadt Vechta schon viel erreicht habe, um dem Ziel der Verkehrsberuhigung im Stadtgebiet näher zu kommen. Die Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeiten“ biete der Stadt Vechta kaum über das bereits erreichte Maß hinausgehende Möglichkeiten.

In der sich anschließenden Aussprache spricht sich die Mehrheit dafür aus, trotz der vorgenannten Argumente, der Initiative beizutreten, um jede Möglichkeit zu nutzen, der Kommune mehr Handlungsspielraum in Bereich zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung:

„Die Stadt Vechta schließt sich dem Bündnis „Lebenswerte Städte und Gemeinden durch angepasste Geschwindigkeit“ an. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5

Antrag der CDU-Fraktion vom 11.06.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung; Sicherheit und Sauberkeit rund um den Bahnhof inkl. Stadthäuser

Die Antragstellerin stellt den Hintergrund ihres Antrages vor. Der Antrag sei schon mehrfach gestellt und auf die (insbesondere Vandalismus-) Problematik hingewiesen worden. Bislang sei allerdings

noch nicht viel passiert.

Bürgermeister Kater stellt richtig, dass die Verwaltung durchaus tätig gewesen sei. Trotzdem stelle das Problem ein Thema dar, welches wie bereits mehrfach berichtet nicht sofort in den Griff zu bekommen sei.

Erste Stadträtin Sollmann und Fachdienstleiter Thole nehmen Stellung und geben einen Sachstandsbericht zu den vier im Antrag genannten Punkten:

1. Einstellung Sicherheitspersonal

Ein Sicherheitsdienst sei vor drei Jahren beauftragt worden und führe seitdem regelmäßig Streifengänge durch. Ein wöchentlicher Bericht beinhalte die Ergebnisse der Streifrundgänge. Der Erfolg des Sicherheitsdienstes sei eingeschränkt. Die Leistungen des Sicherheitsdienstes hätten reduziert werden müssen, da die Kosten für die Leistung erhöht wurden. Die Ausschreibung für eine Neuvergabe des Auftrages des Sicherheitsdienstes werde gerade erstellt. Fachdienstleiter Thole informiert, dass bei Einstellung von eigenen Angestellten in Form von „Bürgerberatern“ mit ca. 40.000-50.000 Euro brutto an Personalkosten für eine Stelle gerechnet werden müsse.

Erste Stadträtin Sollmann ergänzt, dass selbstverständlich auch die Polizei Streifengänge durchführe. Angestellte der Stadtverwaltung seien in jüngster Vergangenheit mit der Polizei Streife gelaufen, um sich selbst ein Bild von der Situation machen zu können. Zudem stehe die Verwaltung im regelmäßigen Austausch mit der Polizei. Es gebe derzeit keine signifikanten Erhöhungen an Straftaten. Ein Anstieg sei allerdings bei den Fahrraddiebstählen zu beobachten.

Zudem müsse den beiden neu eingestellten Streetworker Zeit eingeräumt werden, um erste Erfolge erzielen zu können. Im Moment würden erste Ansprachen durch die Streetworker stattfinden. Es stehe derzeit im Vordergrund, ein Netzwerk aus potenziellen Anlaufstellen und Hilfseinrichtungen aufzubauen. Zudem sei ein erstes Projekt (Basketball an der GSO) angeschoben worden. Auch den Bewohnern der Stadthäuser seien die neuen Streetworker bekannt.

Natürlich könne ein Erfolg mit den bereits angestoßenen Maßnahmen erzielt werden, allerdings müsse klar sein, dass eine komplette Verhinderung von Vandalismus in diesem urbanen öffentlichen Raum nicht realistisch sei.

2. Sicherung der privaten Parkplatzebene in den Stadthäusern

Bürgermeister Kater informiert, dass die Möglichkeit zum Einbau eines Rolltores bereits geprüft wurde. Die Verwaltung stehe dieser Maßnahme nicht kritisch gegenüber. Es gebe allerdings ein technisches Problem, da die Bewohner sich wünschen, das Rolltor mit der städtischen Technik zu koppeln. Es sei immer problematisch, wenn private und öffentliche Technik kombiniert werde. Die Kopplung ist möglich, sofern sich die Bewohner bereits erklären, die Installationskosten zu übernehmen. Zudem sei das Wasserwerk als Rufbereitschaft für den Notfall zuständig. Diese Rufbereitschaft müsse dann kostenmäßig bei Problemen an den privaten Anlagen abgerechnet werden und den Bewohnern der Stadthäuser in Rechnung gestellt werden. Die Idee werde zeitnah mit den Eigentümern der Stadthäuser besprochen.

3. Erneute ernsthafte Prüfung des Einsatzes von Überwachungskameras

Fachdienstleiter Thole erläutert, dass seit ca. anderthalb Jahren insgesamt 15 Kameras im Bereich der Tiefgarage der Stadthäuser, der Mobilitätsstation sowie der Brücke installiert worden seien. Das Aufstellen von Kameras im öffentlichen Raum sei allerdings rechtlich schwierig, da im öffentlichen Raum keine Aufzeichnung des Bildmaterials erfolgen dürfe. Dies sei nur in geschlossenen Räumlichkeiten möglich. Beispielsweise dürften in der Mobilitätsstation sowie im Parkdeck 72 Stunden aufgezeichnet werden, da hier das Hausrecht ausgeübt werden könne. Das Aufstellen von Kameras habe daher vorrangig eine Abschreckungswirkung.

4. Lösungsorientierte Maßnahme für den Zugang zum Parkhaus und Stadthaus zwischen Theater und Stadthaus zur Bekämpfung von Vandalismus

Fachbereichsleiterin Scharf erläutert, dass bei der Suche nach möglichen Lösungen der Brandschutz im Vordergrund stehe und die Fluchtwege offenbar verbleiben müssten. Das erschwere die potenziellen Möglichkeiten. Es seien zudem bereits Materialien ausgetauscht worden, um Vandalismus zu erschweren.

In der sich anschließenden Aussprache betonen die Ausschussmitglieder mehrheitlich das Vorhandensein der angesprochenen Vandalismusproblematik im öffentlichen Raum. Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass die Polizei noch verstärkter Präsenz zeigen und die Arbeit des Sicherheitsdienstes ausgebaut werden müsse. Den Streetworkern müsse Zeit gegeben werden, so dass deren Arbeit wirken könne und Erfolge erzielt werden könnten.

Die Ausschussmitglieder beantragen, dass die Verwaltung einen regelmäßigen Bericht über Arbeit und Erfolge der Polizei, des Sicherheitsdienstes, der Streetworker und der Verwaltung erarbeite und diesen an die Politik weiterleite. Aus diesem Grund wird die Beschlussempfehlung geändert.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung:

„Der Antrag wird zurückgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, einen regelmäßigen Sachstandsbericht zur Arbeit der Verwaltung, der Polizei, des Sicherheitsdienstes und der Streetworker zu der oben genannten Thematik abzugeben. Dieser soll im Mai/Juni 2024 in den politischen Gremien vorgetragen werden.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6

Antrag der CDU-Fraktion vom 17.04.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung: Verbesserung der gefährlichen Verkehrssituation Buchholzstraße/ Radweg Alter Bahndamm

Die Antragstellerin stellt den Hintergrund ihres Antrages vor. Fachdienstleiter Thole erläutert, dass die Thematik mit der Verkehrskommission diskutiert wurde. Diese lehne die vorgeschlagene Markierung und Beschilderung ab. Als Argument werde genannt, dass der Wechsel von unterbrochener zu

durchgezogener Linie sehr unüblich sei. Dies stelle einen Systemwechsel vom Schutzstreifen zum Radfahrstreifen dar, der zusätzliche Schilder erfordere, da es sich dann um einen Sonderfahrstreifen und keinen Angebotsradweg mehr handle. Zudem sei für dieses System eine Straßenbreite von 6,50 m erforderlich. In der Örtlichkeit betrage die Straßenbreite lediglich 5,50 m. Die Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen stelle eine Sollvorschrift dar. Die entsprechenden Voraussetzungen zur Sollvorschrift seien hier nicht erfüllt. Eine Anordnung der Beschilderung könne daher nicht erfolgen.

Für den Auftrag der roten Markierung sei die Untere Verkehrsbehörde nicht zuständig, da es sich nicht um ein Verkehrszeichen handle. Die Entscheidung liege beim Fachdienst 66. Fachdienstleiter Werring ergänzt hierzu, dass der Fachdienst Bedenken bzgl. der Markierung habe, wenn diese ohne entsprechende Anordnung der dazugehörigen Beschilderung ausgeführt werde.

In der sich anschließenden Aussprache betonen die Ausschussmitglieder aller Fraktionen und Ratsgruppen die Gefahrensituation in diesem Bereich. Die Fraktion Wir für Vechta gibt zu bedenken, dass es doch begründbar sein müsse, dass die Verkehrskommission einer Anordnung der Beschilderung zustimmen könne. Vielleicht müsse die Problematik der Verkehrskommission noch detaillierter geschildert werden.

Die Ausschussmitglieder fordern, dass die Verwaltung sich der Problematik noch einmal annimmt und diese dann in einer zukünftigen Sitzung mit einem zufriedenstellenden Lösungsvorschlag vorgelegt und beraten wird.

Dazu wird – auf Vorschlag der CDU-Fraktion – eine Änderung des Antrags zur Beschlussempfehlung vorgenommen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Hinweise aus der Aussprache mitzunehmen und bis zur nächsten Sitzung eine zufriedenstellende Lösung für den Punkt vorlegt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7

Gemeinsamer Antrag der Fraktion Wir für Vechta, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Ratsgruppe VCD/FDP vom 26.04.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung: Fahrradstraßen/ Fahrradzonen

Die Fraktion Wir für Vechta begründen zunächst den gemeinsam gestellten Antrag.

Fachbereichsleiterin Scharf führt in das Thema ein und informiert, dass der Anwendungsbereich für Fahrradzonen in Vechta stark begrenzt sei. Daher könnten vorrangig Fahrradstraßen ausgewiesen werden. Auch dafür sei nicht jede Straße geeignet. Dieses müsse jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Bei Maßnahmen an Straßen erfolge diese Prüfung verwaltungsseitig regelmäßig, auf dieser Grundlage seien in Vechta unlängst zwei Fahrradstraßen eingerichtet worden.

Fachdienstleiter Werring ergänzt, dass es generell in Deutschland kaum Fahrradzonen gebe. Es sei natürlich Ziel, den Radverkehr zu stärken, aber PKWs könnten in den meisten Bereichen nicht komplett ausgeschlossen werden. Er verweist ebenfalls auf die Prüfungen der Verwaltung und auf die im Frühjahr 2023 erfolgte Vorstellung des Vorgehens.

In der anschließenden Aussprache sind sich die Ausschussmitglieder mehrheitlich einig, dass diesem Vorgehen zugestimmt werden soll.

Die Fraktion Wir für Vechta stellt nochmals klar, dass mit dem Antrag nicht der Auftrag verbunden werden sollte, alle Straßen umzuwandeln, sondern, dass eine Überprüfung sukzessiv und vor allem automatisch erfolgen solle (bspw. bei anstehenden Sanierungsmaßnahmen). Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen ergänzt, dass mit dem Antrag ein Denkanstoß zugunsten des Radverkehrs und ein Ausbau der Angebote für den Fahrradfahrer erfolgen solle.

CDU- und SPD-Fraktion weisen darauf hin, dass der Antrag überholt sei. Es gebe bereits einen Beschluss zur Ausweisung von weiteren Fahrradstraßen, welcher weiterhin Bestand haben solle.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung:

„Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei zukünftigen Straßenneubauten und Straßensanierungen zu prüfen, ob der Bau einer, bzw. die Umwidmung zu einer Fahrradstraße (ggf. mit motorisierten Verkehr) möglich ist. Gleichzeitig ist zu prüfen, ob in diesem Gebiet eine Fahrradzone realisiert werden kann. Das begründete Ergebnis dieser Prüfung ist dem Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen un- aufgefördert vorzulegen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	10

TOP 8

Antrag der SPD-Fraktion vom 07.06.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung; Beleuchtung am Geh-/Radweg an der Theodor-Heuss-Straße in den Hochzeitswald

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag.

Fachbereichsleiterin Scharf informiert, dass eine Beleuchtung an dem geforderten Standort möglich sei. Die Verwaltung könne die Beleuchtung im nächsten Jahr installieren.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Verwaltung wird beauftragt die Installation der Beleuchtung im Hochzeitswald von dem Geh-/Radweg an der Theodor-Heuss-Straße bis zum Abzweig des Weges in die Junkersstraße im nächsten Jahr umzusetzen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Herr Hölzen ist bei der Abstimmung nicht anwesend.

TOP 9

Gemeinsamer Antrag der Ratsgruppe VCD/FDP, der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und der Fraktion Wir für Vechta vom 10.06.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung; Erstellung einer neuen Wohnungsmarktanalyse

Die Ratsgruppe VCD und FDP erläutert den Hintergrund des Antrages.

Fachbereichsleiterin Scharf informiert, dass die Verwaltung anlässlich des gestellten Antrages eine Stellungnahme bei dem Institut für Wohnen und Stadtentwicklung GmbH (ALP) eingeholt habe. Das Institut habe im Auftrag der Verwaltung die Wohnungsmarktanalyse und -prognose im Jahr 2020 erarbeitet, an die sich ein Prozess zur Fassung von Leitlinien für die Wohnraumversorgung in Vechta angeschlossen habe.

Sie stellt die Aussagen der Stellungnahme der ALP vor. Der Gutachter komme zu dem Ergebnis, dass kein Grund bestehe, die wohnungspolitischen Ziele und insbesondere die Leitlinien zur Wohnraumversorgung grundsätzlich in Frage zu stellen. Es würden zwar „Nachschärfungspotenziale“ bestehen bzw. sei es sinnvoll, regelmäßig die Rahmenbedingungen sowie Angebots- und Nachfrageentwicklung zu überprüfen und Prognosen fortzuschreiben, dies sei jedoch für den Umgang mit den aktuellen Herausforderungen (Pandemie, erhebliche Inflation in Deutschland, massiv gestiegene Energiekosten und weiter steigende Baukosten sowie gestiegenes Zinsniveau und aktuell diskutiertes GEG) nicht zwingend erforderlich.

In der anschließenden Aussprache betont die CDU-Fraktion, dass eine Aktualisierung der vor drei Jahren durchgeführten Analyse keinen Sinn mache, da der Wohnraum weiter gebraucht werde und die Leitlinien nicht generell überholt seien.

Die SPD-Fraktion schließt sich den Ausführungen der CDU-Fraktion an, da die Daten und Zahlen, die der Analyse zu Grunde liegen, nicht komplett überholt seien. Der Bedarf an Wohnbauflächen bestehe weiterhin und es werde befürchtet, dass die in Vechta stärkste Altersgruppe der 25-35-Jährigen abwandere, wenn keine Wohnbauflächen zur Verfügung stünden.

Die Antragsteller legen dar, dass die Intention des Antrages nicht darin bestehe, Wohnbauflächen zu verhindern, sondern den sparsamen Umgang mit knapper werdenden Flächen zu schärfen und die Schwerpunktsetzung von Wohnformen zu verlagern (bspw. Verlagerung des Schwerpunktes Einfami-

lienhaus zu Gunsten flächensparender Wohnbebauung).

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen empfiehlt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine erneuerte Wohnungsmarktanalyse mit dem Ziel einer aktualisierten Feststellung des Wohnungsbedarfs unter den geänderten Rahmenbedingungen der aktuellen Zeit zu erstellen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	4
	Nein-Stimmen:	10

TOP 10

Antrag der CDU-Fraktion vom 11.06.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung: Beauftragung Gutachten Geothermie

Auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden werden die Tagesordnungspunkte 10 und 11 gemeinsam beraten.

Klimaschutzmanager Kunz stellt den Sachverhalt dar. Die Verwaltung sei bereits auf den Antrag eingegangen. Die Stadt Vechta wolle im Rahmen ihrer Bemühungen, nachhaltige und umweltfreundliche Energiequellen zur Erreichung der Klimaschutzziele und Gestaltung der Energiewende zu nutzen, die Potenziale der Tiefengeothermie analysieren. Diese Potenziale sollten in Form einer Vorstudie ermittelt werden. Das Ziel der Vorstudie sei es, die technische und wirtschaftliche Machbarkeit von Tiefengeothermieprojekten in Vechta zu ergründen sowie die Abschätzung der möglichen Auswirkungen von Tiefengeothermieprojekten auf die Umwelt und die Bevölkerung aufzuzeigen.

Dazu seien Gespräche mit mehreren Fachbüros geführt worden, um die Eignung von Unternehmen zur Durchführung der Vorstudie zu ermitteln. Anschließend seien diese zur Angebotsabgabe aufgefordert worden. Bis auf die Firma neowells GmbH habe keines der aufgeforderten Büros ein Angebot für die Erstellung einer Vorstudie abgegeben. Der Angebotspreis der Firma neowells liege bei 18.564,00 € und somit im Rahmen der Kostenschätzung. Die Eignung der Firma neowells GmbH sei durch die Vorlage der erforderlichen Nachweise und Unterlagen nachgewiesen worden. Damit werde die Firma neowells GmbH mit der Umsetzung der Vorstudie beauftragt. Mit den Ergebnissen sei im 1. Quartal 2024 zu rechnen.

Es ist kein Beschluss erforderlich, da ein Gutachten zur Nutzung der Geothermie bereits in Auftrag gegeben wurde.

TOP 11

Antrag der SPD-Fraktion vom 08.09.2022 nach § 10 der Geschäftsordnung;

Wärmeplanung und Energieträgerwechsel-Strategie

Klimaschutzmanager Kunz führt in die Thematik ein.

1. Wärmeplanung

Er berichtet, dass sich die kommunale Wärmeplanung in Vechta in einem fortgeschrittenen Stadium befinde. Die Datenerhebung sei erfolgreich abgeschlossen worden. In den nächsten Wochen könne die Verwaltung mit den ersten Ergebnissen rechnen. Die Erstellung des finalen Wärmeplans sei voraussichtlich im 1. Quartal 2024 abgeschlossen. Dieser Plan werde wesentliche Informationen und Handlungsempfehlungen für die zukünftige Wärmeversorgung in Vechta liefern. Um die Bevölkerung in diesen Prozess einzubeziehen und über die Ergebnisse zu informieren, werde es eine Informationsveranstaltung geben.

2. Energieträgerwechsel im Hallenwellenbad

In Bezug auf den Energieträgerwechsel seien verschiedene Optionen in Betracht gezogen worden. Diese würden zum einen Einzelslösungen, wie die Installation einer Hackschnitzel-Anlage, die Nutzung von Wärmespeichern in Kombination mit erneuerbaren Energien (bspw. Freiflächen-PV-Anlage am Wasserwerk), die Durchführung von Gebäude-Analysen und die Entwicklung von Sanierungsplänen zum Energieträgerwechsel gemäß den bestehenden BAFA-Richtlinien umfassen. Ebenso seien Lösungen auf der Quartiersebene in Erwägung gezogen worden, darunter ein Quartierskonzept, das mit Förderung der KfW umgesetzt werden könne. Zusätzlich werde auch ein Beratungsworkshop am 12.10.2023 im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze durchgeführt werden, bei dem weitere Lösungs- und Fördermöglichkeiten eines Energieträgerwechsels beleuchtet würden.

Klimaschutzmanager Kunz merkt an, dass die Umsetzung einer Lösung auf Quartiersebene in Erwägung gezogen werde, da dies möglicherweise auch die Einbindung angrenzender Schulen und Wohngebiete ermöglichen würde. Allerdings werde die endgültige Entscheidung über den weiteren Verlauf der Maßnahmen erst nach Vorliegen der Ergebnisse der kommunalen Wärmeplanung getroffen. Daher werde empfohlen, die endgültige Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen bis zu diesem Zeitpunkt zu vertagen, um auf einer soliden Grundlage basierende Lösungen zu entwickeln.

Die Fraktion Wir für Vechta führt aus, dass der Antrag obsolet sei, da die Kommunen mittlerweile gesetzlich verpflichtet seien bis Ende 2028 ihre kommunale Wärmeplanung abgeschlossen zu haben.

Die SPD-Fraktion dankt dem Klimaschutzmanager, die Wärmeplanung bereits parallel zur Antragstellung der SPD beauftragt und vorangetrieben zu haben.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen fasst folgenden Beschluss

„Die Ausführungen von Herrn Kunz werden zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12

**Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 10.06.2022 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Klimawirkung kommunaler Beschlüsse**

Bürgermeister Kater erläutert, dass der Klimaschutzmanager auf Grundlage des Klimaschutzkonzeptes der Stadt bereits ein Instrument entwickelt habe, das die Forderungen des Antrages erfülle und hier bewusst darauf verzichtet wurde, die Beschlussvorlage generell zu ändern. Es wird eine nachgelagerte Betrachtung gewählt. Klimaschutzmanager Kunz erläutert hierzu, dass mit diesem Controlling-Instrument eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema Klimaschutz in allen relevanten Bereichen der Verwaltung gefördert werde. Zudem könnten somit möglicherweise verdeckte Auswirkungen auf das Klima und Optimierungspotenziale für den Klimaschutz durch verbesserte Planung und Entscheidungen erschlossen werden. Ziel des Instruments sei es, dass eine frühzeitige Auseinandersetzung mit klimaschonenden Alternativen schon vor der Erstellung der Beschlussvorlagen erfolge und so unter Umständen Treibhausgas-Emissionen gar nicht erst entstünden, weil früh im Prozess bessere Alternativen gefunden würden.

Gleichzeitig wolle die Stadtverwaltung mit der Klimawirkungsprüfung noch einen Schritt weitergehen und die im Zuge der Beschlüsse entstandenen Emissionen im Rahmen der Möglichkeiten und mit geeigneten Mitteln vor Ort „kompensieren“. Auf Basis des Berichtwesens, das sich an die Beschlussprüfung anschließe, könnten dann adäquate Handlungsmöglichkeiten entwickelt werden, um CO₂-Senken zu entwickeln (bspw. durch Aufforstung und Renaturierung von Moorflächen). Damit beträte die Verwaltung der Stadt Vechta Neuland und sei auf eine wissenschaftliche Begleitung bei der Entwicklung eines solchen Instrumentes angewiesen. Aus diesem Grund solle demnächst in Zusammenarbeit mit der Landschaftsplanung ein Förderantrag für ein Forschungsprojekt erarbeitet werden. Hierdurch könne ein innovativer Ansatz entstehen, der einen enormen Mehrwert zur klassischen Klimawirkungsprüfung aufweise.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Verwaltung wird beauftragt eine Klimawirkungsprüfung in Form eines sechsmonatigen verwaltungsinternen Testlaufes im Fachbereich III durchzuführen. Nach dem Testlauf werden die Ergebnisse in Form eines Kurzberichtes dargestellt.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13

**Antrag der Fraktion Wir für Vechta vom 17.02.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung;
Gelbes Band**

Die Antragstellerin erläutert den Hintergrund ihres Antrages und lobt, dass der Antrag schon umgesetzt sei. Der Bauhof habe Vorschläge zu den in Frage kommenden städtischen Flächen gemacht, die Anbringung der gelben Bänder übernommen und werde sich auch zukünftig um die Initiative „Gelbes Band“ kümmern.

Es wurde vorgeschlagen, dass die Verwaltung zukünftig breitere gelbe Bänder verwenden sollte, damit diese besser sichtbar seien. Bürgermeister Kater informiert, dass die Eintragung der Vechtaer Flächen in die Deutschlandkarte nicht erfolgen sollte, da dies mit einem hohen Pflegeaufwand verbunden und der Nutzen vergleichsweise gering wäre.

Nach kurzer positiver Aussprache und gemeinsamer Meinung der Ausschussmitglieder, dass die Initiative weitergeführt werden sollte, schlägt der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Ausführung und somit Beteiligung der Stadt Vechta an der Aktion „Das gelbe Band“ wird zur Kenntnis genommen und soll weitergeführt werden.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 05.01.2023 nach § 10 der Geschäftsordnung: Beschilderung Große Straße/ Bremer Tor

Die Antragstellerin erläutert ihren Antrag.

Fachdienstleiter Thole berichtet, dass die geforderte Beschilderung nicht angeordnet werden könne. Bei einem Überholvorgang müsse der Autofahrer generell einen Mindestabstand von 1,5m zum Fahrradfahrer einhalten. An Stellen (bspw. in Kurvenbereichen), an denen dies nicht gewährleistet werden könne, könne eine Beschilderung erfolgen. Dies führe auf der anderen Seite allerdings zu einem unübersichtlichen Schilderwald. Eine besondere Gefahrenlage werde hier zudem nicht gesehen. Die Beschilderung würde einen Präzedenzfall darstellen, der theoretisch eine Aufforderung zur Beschilderung in allen Wohngebieten mit sich ziehen würde.

Die Fraktion Wir für Vechta kann den Antrag nachvollziehen und schlägt vor, eine durchgezogene Linie (Überholverbot) in den drei Straßen aufzubringen. Die CDU-Fraktion gibt zu bedenken, dass die Fahrbahnbreite für die Aufbringung der durchgezogenen Linie zu schmal sei.

Die SPD-Fraktion weist darauf hin, dass die Diskussion zum Aufbringen einer durchgezogenen Linie bereits geführt wurde und als Ergebnis die Kurvenbereiche markiert werden, die eine besondere Gefahrenlage darstellen. Diese Markierung sei allerdings in Teilen bereits abgefahren.

Vor diesem Hintergrund wird die Beschlussempfehlung entsprechend geändert.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss folgende Beschlussfassung vor:

„Die Verwaltung wird beauftragt die Markierung in den Kurvenbereichen in den besagten Straßen zu erneuern.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen:	3
	Nein-Stimmen:	10
	Enthaltung:	1

TOP 15

Einwohnerfragestunde

Herr Alfons Menke lobt die bereits erfolgte Umsetzung der Aktion „Gelbes Band“. Er habe bereits feststellen können, dass dieses Angebot sehr gut genutzt werde.

Ausschussvorsitzender Büssing beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt die Nichtöffentlichkeit her.